Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor **Nr. 633** **Datum: 16.06.2008**

Erste Satzung

zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim

für das Berufspraktikum in den Bachelorstudiengängen
Biologie
Ernährungswissenschaft
Agrarbiologie
Agrarwissenschaften
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 633/08

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart
Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung
Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelorstudiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Agrarbiologie, Agrarwissenschaften, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie.

Vom 16. Juni 2008

Auf Grund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007 S. 505) hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. Mai 2008 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim vom 10.01.2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

   a.) Die Worte " und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischen Profil.“ werden am Ende eingefügt

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a.) nach § 20 wird neu die Überschrift „Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil“ und die §§ 21 und 22 eingefügt, der bisherige § 21 wird zu § 23

3. §1 wird wie folgt geändert:

   a.) Das Wort „sowie“ wird durch ein „Komma“ ersetzt, nach dem Wort „Bioenergie“ werden die Worte „sowie Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischen Profil“ eingefügt.

4. §3 wird wie folgt geändert:

   a.) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt, nach dem Wort „Ernährungswissenschaft“ werden die Worte „und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischen Profil“ eingefügt.

5. §6 wird wie folgt geändert:

   a.) In Abs. 1 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt, nach dem Wort „Naturwissenschaften“ werden die Worte „und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ eingefügt, das Wort „bestellt“ wird durch das Wort „bestellen“ ersetzt.

6. nach §20 werden die §§21 und 22 eingefügt

a.) **§21 Dauer und Ziel des Praktikums**

(1) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein betriebliches Praktikum zu absolvieren.

(2) Der vollständige Nachweis eines mindestens zweimonatigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Vergabe der Bachelorarbeit. Das zweimonatige betriebliche Praktikum soll vor Aufnahme des Bachelorstudiums abgeleistet worden sein.

(3) Das betriebliche Praktikum ist in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens 1-monatiger Dauer abzuleisten.

b.**) §22 Praktikumsleistungen und Betriebe**

(1) Als Praktikumsbetriebe kommen in Frage:

- Betriebe, die eine Berechtigung zur Berufsausbildung in den dem Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ zugeordneten kaufmännischen Ausbildungsberufen besitzen.

- Betriebe, die eine Berechtigung zur Ausbildung von Gehilfen /Gehilfinnen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen besitzen.

- Öffentliche Verwaltungen, die berechtigt sind, Verwaltungsfach-angestellte auszubilden.

(2) Die inhaltliche Gestaltung des betrieblichen Praktikums orientiert sich an den Ausbildungsordnungen der in Abs. 1 genannten Berufe.

(3) Das betriebliche Praktikum kann auch in anderen als den in Abs. 1 genannten Bereichen abgeleistet werden, wenn die Gleichwertigkeit vor Praktikumsbeginn vom Praktikantenamt anerkannt wurde.

(4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Abs. 1 genannten Ausbildungsberufe wird als Berufspraktikum anerkannt.

(5) Für die Anerkennung des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsbericht im Umfang von 5 – 10 Seiten dem Praktikantenamt vorzulegen.

b) Aus dem bisherigen § 21 wird § 23.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Juni 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans–Peter Liebig
Rektor